

Abwägungsbericht Bebauungsplan EII „Alter Feldflugplatz“, Stadt Prenzlau

über die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.

In der Zeit vom 10.12.2010 bis 17.01.2011 fand die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.12.2010 bis 31.01.2011 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Aufstellung der mit Schreiben vom 10.12.2010 beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am:
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	14.01.2011
2.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder))	13.01.2011
3.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Potsdam)	14.01.2011
4.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)	24.01.2011
5.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau)	14.01.2011
6.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen)	15.12.2010 (telefonisch)
7.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	17.01.2011
8.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder))	22.12.2010
9.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen (Prenzlau)	03.01.2011
10.	E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)	-
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stahnsdorf)	06.01.2011
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim (Eberswalde)	27.01.2011
13.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	14.01.2011
14.	Kabelservice Prenzlau (Prenzlau)	03.01.2011
15.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus)	-
16.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld)	17.01.2011
17.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)	-
18.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)	-
19.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)	-
20.	Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)	-
21.	Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	17.01.2011
22.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)	-
23.	Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	10.01.2011

I. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)
Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)
Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus)
Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)
Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)
Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)

II. Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 06.01.2011 AZ: 10-041_B	Stellungnahme vom 11.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	<p>Es erging der Hinweis, dass Schutzabstände zu den Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom AG einzuhalten sind.</p> <p>Weiterhin wurde angemerkt, dass die Deutsche Telekom AG nicht verpflichtet ist, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Ein Anschluss auf freiwilliger Basis ist jedoch möglich.</p> <p>Es erging der Hinweis, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe von TK-Linien der Deutschen Telekom AG durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen einweisen lassen muss.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ ist zu beachten.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen) 15.12.2010	Stellungnahme vom 13.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit. Mitteilung erfolgte telefonisch.	<p data-bbox="1308 300 2065 363">Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p data-bbox="1308 395 2065 580">Beim Plangebiet handelt es sich um eine Altlasten- bzw. Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Beginn von Bauarbeiten wird eine Sondierung und Räumung der Kampfmittel durch den Vorhabenträger durchgeführt (siehe Kapitel 6.2. Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht). Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.</p> <p data-bbox="1308 612 2065 756">Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p data-bbox="1308 788 2065 852">Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt und in den Bebauungsplan übernommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld) 21.10.2010 AZ: 4132-6155/69LF-FNP-UM/10	Stellungnahme vom 21.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	Es bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ der Stadt Prenzlau, solange die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene ortsübliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Schornsteine u. Werbeschilder). Der Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 4 m und liegt damit unter der Bauhöhe der vorhandenen ortsüblichen Bebauung. Der Vorhabenträger beabsichtigt keine Aufstellung von Werbeträgern.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder) 22.12.2010 AZ: UBO 2010 BP 070/2	Stellungnahme vom 25.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	<p>Es erging ein Hinweis, dass das Plangebiet das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „jungsteinzeitlicher Fundplatz“ betrifft. Dieses war nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Das geschützte Bodendenkmal wurde in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es erging der Hinweis, dass im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Begehungen stattfinden müssen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisierter und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDschG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§9 Abs. 1 BbgDschG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt und in den Bebauungsplan übernommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder)) 13.01.2011</p> <p>AZ: LUA_4RO-3700/374+35#7737/2011</p> <p>Sowie</p> <p>Niederschrift Abstimmungsgespräch mit LUGV vom 21.02.2011</p>	<p>Werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenregulierung von 01.03. bis 30.09.) oder CEF-Maßnahmen geplant und rechtzeitig umgesetzt, könnte die Möglichkeit bestehen, die Verwirklichung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p>Der Vorhabenträger plant zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Avifauna mehrere Maßnahmen (M1-M4). Der Vorhabenträger ist aufzufordern, dass Aufwertungspotenzial der Kompensationsflächen näher darzustellen, um die Eignung der Flächen für CEF-Maßnahmen prüfen zu können. Da CEF-Maßnahmen vor Beginn des Eingriffs umgesetzt und zur Verfügung stehen müssen, ist auch die rechtzeitige Umsetzung der Maßnahmen zu planen und darzulegen. Des Weiteren müssen die Kompensationsflächen rechtlich gesichert und nachgewiesen werden.</p>	<p>Nach erneuter Diskussion und einem Abstimmungstermin mit dem LUGV am 21.02.2011 gelangt das LUGV zu der Auffassung, dass mit dem derzeitigen Kenntnisstand und der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Die weiterhin bestehenden Prognoseunsicherheiten werden durch ein 5-Jähriges Monitoring aufgefangen. Sollte im Ergebnis des Monitorings festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen im Osten außerhalb des Geltungsbereiches. Die Kompensationsmaßnahmen wurden vollständig überarbeitet und in die Planung eingestellt bzw. vertraglich geregelt. Eine Konkretisierung der Maßnahmen und eine Beschreibung der Maßnahmenflächen sowie eine Bewertung des Ausgangszustandes und des Aufwertungspotenzials erfolgt in der Anlage zum Umweltbericht/ Monitoringkonzept zum Artenschutz. Weiterhin wurden im Umweltbericht Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Das Aufwertungspotenzial der Kompensationsflächen sowie die Umsetzung der Maßnahmen wurden in der Anlage zum Umweltbericht/ Monitoringkonzept zum Artenschutz dargestellt. Die Kompensationsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden in einem städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau) 14.01.2011</p> <p>AZ: 633 2 0 12/30/10</p>	<p>Brandschutz: Für das betreffende Vorhabengebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min für die Dauer von zwei Stunden erforderlich und nachzuweisen.</p> <p>Umwelt- und Naturschutz: Der artenschutzfachliche Fachbeitrag enthält die Aussage, dass Amphibien und Reptilen nicht festgestellt werden konnten. Eine systematische Untersuchung und eine korrekte Habitateinschätzung erfolgten nicht. Zum Anderen fanden alle anderen faunistischen Untersuchungen nur ab Ende Mai bis Anfang Juli statt. Damit verbleibt eine Prognoseunsicherheit im Hinblick auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien. Ohne Maßnahmen zur Vermeidung ist nicht auszuschließen, dass Lebensstätten der geschützten Arten beseitigt oder Tiere direkt vernichtet werden.</p> <p>Für die geschotterten Wartungswege werden 12.115 m² Boden teilversiegelt. Teilversiegelte Böden sind gemäß Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE 2009) mit einem Faktor von 0,5 zu kompensieren. Vor dem Hintergrund, dass im Gebiet Parabraunerden-Tschernoseme als Böden mit Archivfunktion auftreten können und Vorbelastungen durch Kampfmittel derzeit nicht bekannt sind und andere anthropogene Beeinträchtigungen des Bodens (Versiegelung, Verdichtungen) nur punktuell auftreten, ist eine Ab-</p>	<p>Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen. Der Nachweis der Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu erbringen.</p> <p>Der Hinweis wurde in Kapitel 11 der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt. Um den verbleibenden Prognoseunsicherheiten durch die zu spät durchgeführten Kartierungen entgegenzuwirken, findet im März und April 2011 jeweils eine Tagesbegehung im Plangebiet statt. Weiterhin findet während der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung statt, um potenzielle Amphibienwanderungen feststellen zu können und ggf. geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen. Innerhalb des avifaunistischen Monitorings, im Ausgleichskonzept (Anlage zum Umweltbericht und städtebaulichem Vertrag), werden entsprechende Maßnahmen festgeschrieben. Für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Reptilien wurde die Vermeidungsmaßnahme V 10 im Bebauungsplan festgesetzt, die den Erhalt der potenziellen Reptilienhabitate im Osten des Plangebietes sichert.</p> <p>Der Faktor von 0,5 für die Kompensation der Teilversiegelung im Plangebiet durch Entsiegelung wurde berücksichtigt. Das Kompensationsdefizit wird durch die Erweiterung der Kompensationsmaßnahme A 1 (Entsiegelung der Fundamente im zentralen Bereich des Plangebietes) ausgeglichen. Die zu entsiegelnde Fläche wurde auf eine Größe von 5.300 m² erweitert.</p>

weichung von diesem Faktor unzulässig. Damit besteht ein Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden. Das Kompensationsdefizit für den Boden von ca. 2.800 m² ist durch Flächenerweiterung der Ausgleichsmaßnahme A 2 oder durch andere im Zuge des Bauvorhabens geplante Bodenaufwertungen auszugleichen.

Für die Kompensation fehlen in der Regel Angaben zum Ausgangszustand (Vorwert) und zum Aufwertungspotenzial. Maßnahmeblätter gemäß HVE 2009 sind nicht beigefügt.

Den Maßnahmen M 2 und M 4 mangelt es an Bestimmtheit. Die Maßnahmen M 1 bis M 4 sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der durch das geplante Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunkehlchens im räumlichen Zusammenhang (CEF) durchgeführt werden. Damit sind die Maßnahmen unter der Voraussetzung der tatsächlichen Eignung eindeutig festzusetzen bzw. außerhalb des B-Plangebietes eindeutig zu bestimmen und die Flächen zu sichern. Die Angabe von Varianten für M 4 ist nicht zulässig. Die Lage der Maßnahme M 2 ist nicht eindeutig bestimmt.

Angaben zum Ausgangszustand (Vorwert) und zum Aufwertungspotenzial der Kompensationsflächen wurden in der Anlage zum Umweltbericht/ Monitoringkonzept zum Artenschutz ergänzt. Maßnahmeblätter gemäß HVE 2009 wurden dem Umweltbericht beigefügt.

Nach erneuter Diskussion und einem Abstimmungstermin mit dem LUGV am 21.02.2011 gelangt das LUGV zu der Auffassung, dass mit dem derzeitigen Kenntnisstand und der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Die weiterhin bestehenden Prognoseunsicherheiten werden durch ein 5-Jähriges Monitoring aufgefangen. Sollte im Ergebnis des Monitorings festgestellt werden, dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen im Osten außerhalb des Geltungsbereiches. Die Kompensationsmaßnahmen wurden vollständig überarbeitet. Eine Konkretisierung der Maßnahmen und Beschreibung der Maßnahmenflächen sowie eine Bewertung des Ausgangszustandes und des Aufwertungspotenzials erfolgt in Anlage zum städtebaulichen Vertrag bzw. dem Umweltbericht, dem avifaunistischen Monitoring und Ausgleichskonzept. Die Maßnahmen 1-4 werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde seitens des Planungsbüros Grünspektrum über die Änderungen der Planung informiert.

Für die Beseitigung von flächigen Gehölzbeständen im östlichen Plangebiet sollen 1 ha Gehölzpflanzungen im Norden des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches (A 3), durchgeführt werden. Die Fläche steht in diesem Bereich nicht zur Verfügung. Durch Art, Lage und Größe der vorgesehenen Pflanzung können die vorhandenen Funktionen für Natur und Landschaft des beseitigten Biotopkomplexes nicht annähernd wieder hergestellt werden. Ggf. ist die Maßnahme A 3 zu erweitern und der Bestand zu berücksichtigen.

Sollte das Regenrückhaltebecken zur Überbauung vorgesehen sein bzw. überschüttet bzw. entsiegelt werden müssen, ist im Frühjahr 2011 festzustellen, ob es als Laichhabitat genutzt wird. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen festzulegen. Stein- und Schutthaufen sowie Steinschüttungen (Geländeerhebungen) der ehemaligen Bahnanlagen sind auch als potenzielle Lebensräume der Zauneidechsen und anderer Amphibien- und Reptilienarten zu erhalten.

Dem AFB kann im Hinblick auf die Auswertung der Brutvogelerfassung nicht gefolgt werden: Auf Grund der jahreszeitlich zu späten Beauftragung entfielen die für eine Revierkartierung erforderlichen frühen Begehungen. Zwar wurde die geforderte Anzahl der Kontrollgänge, nicht jedoch der vollständige Untersuchungszeitraum eingehalten. Methodisch korrekt wandte der Kartierer bei der Auswertung der Felddaten die Südbeck et. Al. (2005) entsprechenden Wertungskriterien für die Revierabgrenzungen an. Durch die fehlenden frühen Kontrollgänge entfielen aber einige Arten komplett als Brutvogel, bei anderen wurde ein Teil der Feststellungen nicht als Revier gewertet. Letzteres betrifft in erheblichem Umfang auch wertgebende

Da die gehölzbestandenen Flächen im Osten des Sondergebietes größtenteils für eine Überständerung mit Solarmodulen ungeeignet sind, wurden diese Flächen aus dem SO EE ausgespart. Die flächigen Gehölzstrukturen bleiben daher erhalten. Damit ist ein Ausgleich dieser Strukturen nicht mehr notwendig. Die Fläche der Maßnahme A 3 dient als Ausgleich für den Gehölzverlust von Einzelgehölzen im SO EE. Die Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches im Eigentum der Stadt Prenzlau und wird in einem städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

Da mit derzeitigem Planungsstand die Möglichkeit einer Überbauung des Regenrückhaltebeckens (RRB) besteht, wird durch zwei Nachkontrollen im März und April 2011 festgestellt, ob das RRB als Laichhabitat genutzt wird (V 9).

Bei einer Besiedelung durch Amphibienarten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt und ein Ersatzhabitat eingeplant. Für die Schaffung des Ersatzhabitates werden im Vorfeld entsprechende Flächen durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert. Innerhalb des Monitoringkonzeptes zum Artenschutz (Anlage zum Umweltbericht und städtebaulichem Vertrag), werden entsprechende Maßnahmen festgeschrieben.

Die überwachsenen Stein- und Schutthaufen im Osten werden als potentiell Habitat für Amphibien- und Reptilienarten erhalten.

Da die Begehungen nicht in der gesamten Brutzeit vorgenommen werden konnten, war eine vollständige Einschätzung der Bestandsdichte nicht gegeben. Deshalb sind in den Auswertungen neben den sicheren Brutrevieren auch die wahrscheinlichen (Einzelbeobachtungen) berücksichtigt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen im Monitoringkonzept zum Artenschutz festgesetzt. Zudem ist eine Untersuchung im gesamten Brutzeitraum in diesem Jahr (ab März 2011) innerhalb des angesetzten 5-jährigen Monitorings vorgesehen. Mit einer Bestandskontrolle vor dem Aufstellen der Solarmodule können somit Unsicherheiten in der Bestandserfassung ausgeräumt

Arten wie Grauammer, Braunkehlchen und Dorngrasmücke. Nach Einschätzung der uNB können die 2010 erhobenen avifaunistischen Daten nur dann als Grundlage für eine ausreichend verlässliche Bestandsschätzung herangezogen werden, wenn die erfassungsbedingten Defizite durch die Wertung aller tatsächlich im Gelände registrierten Vorkommen kompensiert werden. Die im AFB vorgenommene Bestandsbewertung ist in der vorliegenden Form grob fehlerhaft. In der Folge wird auch die Größe der erforderlichen Kompensationsflächen zu niedrig kalkuliert.

Die Unterlagen enthalten keine nachvollziehbare Darstellung der Kompensationsflächen.

Im Fall der Fläche M 1 ist davon auszugehen, dass die fehlende Besiedlung durch Braunkehlchen und Grauammer nicht das Ergebnis zu dichter Gebüschkomplexe auf der Fläche ist, sondern eher die Lage und Umgebung (kleine Fläche mit direkt angrenzendem hohen Baumbestand, deshalb nur sehr eingeschränkter „Freiflächencharakter“) bislang und künftig eine Besiedlung verhindert. Allein aus diesem Grunde ist zu bezweifeln, dass die vorgesehene Gehölzentnahme auf M 1 den vom Gutachter prognostizierten Brutpaarverlust im Bereich der geplanten PV-Anlage maßgeblich kompensieren kann. Davon abgesehen wirken die geplanten Gehölzentnahmen auf der (für andere Arten) bereits hochwertigen Fläche als Eingriff und wären ebenfalls kompensationspflichtig. Hingegen besitzen die versiegelten, teilversiegelten Flächen und bebauten Flächen auch unter Beachtung des Schutzes anderer Arten ein hohes Aufwertungs- und Entwicklungspotenzial.

Reliefunterschiede sollen durch Abgrabungen und Überschüttungen ausgeglichen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Abgrabungen und Überschüttungen Eingriffe gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Im vorliegenden Fall sind diese zu vermeiden. Zum anderen ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 9 die Vegetationsdecke zu erhalten ist. Kabelgräben sollten auf ein

werden.

Um auf Prognoseunsicherheiten zu reagieren, werden entsprechende Maßnahmen (M 1 bis M 4) auf unmittelbar angrenzenden Ausgleichsflächen vorgehalten und bei Erfordernis umgehend umgesetzt.

Es erfolgte eine generelle Überarbeitung des Ausgleichskonzepts (insb. der Ausgleichsflächen) im Anhang 3 zum Umweltbericht. Die ehemals geplante Fläche für die Maßnahme M 1 wird nicht mehr verwendet.

Im erarbeiteten Maßnahmenkonzept wurden geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Es erfolgte eine Darstellung des Ist-Zustandes und des Aufwertungspotenzials. Die wertgebenden Strukturen auf den Maßnahmenflächen werden in den, dem Umweltbericht beiliegenden, Maßnahmenblättern sowie in der Anlage zum Umweltbericht, dem Monitoringkonzept zum Artenschutz, beschrieben. Die hierin beschriebenen Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

Ein großflächiger Ausgleich von Reliefunterschieden im Osten des Plangebiets entfällt. Eingriffsrelevante Baumaßnahmen wie das Auffüllen des Regenrückhaltebeckens und kleinflächige Geländeeinebnungen, sind in dem Punkt 2.1.3 Schutzgut Boden beschrieben und bewertet.

In der Maßnahme V 12 „Erhaltung der Vegetationsdecke“ wurde ergänzt: „Kabelgräben sind auf ein Minimum zusam-

Minimum zusammengefasst und hauptsächlich in die Wegeflächen verlegt werden.

Für Pflanzungen außerhalb der Zaunanlage sind Wildschutzzäune vorzusehen.

Um dem Kompensationsziel der Pflanzungen A 2 und A 3 nahe zu kommen und vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche, ist auf Reihenpflanzungen zu verzichten. Die Sträucher sind in Gruppen bzw. einzeln so auf der Fläche zu verteilen, dass ausreichend Freiflächen erhalten bleiben. Die Pflanzung, die im Norden auch als Sichtschutz zum Siedlungsbereich vorgesehen ist, kann verdichtet werden.

Wegen des beabsichtigten Umsetzungszeitraumes „Vegetationsperiode nach Umsetzung des Vorhabens“ (Festsetzung 1.5.2) ist Ballen- bzw. Containerware vorzusehen.

Im südlichen Teil des Plangebietes sind Waldflächen als gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope dargestellt. Dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgNatSchG unterliegen Bruch-, Sumpf-, Moor-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften. Gemäß beigefügter Biotopkartierung ist davon auszugehen, dass die Waldfläche nicht die Ausprägung besitzt, die den gesetzlichen Schutz erfordert. Demnach ist die Ausweisung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausreichend.

Es ist empfehlenswert, dass der Gebäudebestand und die baulichen Reste aus militärischer Nutzung auf den privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen und unter Beachtung des Artenschutzes als potenzielle Kompensationsmaßnahmen (Abriss/Entsiegelung) für andere kompensationspflichtige Vorha-

men zu fassen und hauptsächlich in die Wegeflächen zu verlegen.“

Die Umzäunung von Pflanzungen außerhalb der Zaunanlagen durch Wildschutzzäune ist bereits in der aktuellen Planung festgelegt.

Die Anordnung der Pflanzungen für die Maßnahmen A 2 und A 3 wurde angepasst. Die Maßnahme A 2 ist im Nordosten trotz der veränderten Anordnung der Pflanzung als Sichtschutz zum angrenzenden Siedlungsbereich geeignet. Die Maßnahme A 2 wird innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt; die Maßnahme A 3 im städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

Der Umsetzungszeitraum wurde angepasst. Somit ist eine Qualität „wurzelackter Ware“ ausreichend.

Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Stadt Prenzlau als planaufstellende Kommune verzichtet auf die empfohlene Ausweisung der Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

ben im Stadtgebiet vorgesehen werden.

Die Anzahl von Werbeanlagen ist auf maximal zwei zu begrenzen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zaunanlage als bauliche Anlage im Außenbereich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur innerhalb der Baugrenze zu errichten ist (Begründung 7.3 überbaubare Grundstücksfläche).

Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans handelt es sich nicht mehr um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, sondern um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB. Teil des Bebauungsplans E II „Alter Feldflugplatz“ sind zwei Festsetzungen bezüglich der geplanten Zaunanlage. Durch die Festsetzung 1.4: „Innerhalb der Grünflächen um das sonstige SO EE, Zweckbestimmung Photovoltaik, sind ... Zaunanlagen zulässig“ und die Festsetzung 2.1 „Die Abstandsfläche der Einfriedung wird auf 0 reduziert“, ist die Zaunanlage an der Grenze des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan und auf den privaten Grünflächen zulässig.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Potsdam) 14.01.2011</p> <p>AZ: 10-041_B</p>	<p>Die Forderung nach verstärkter Eingrünung der Planfläche fand bisher noch keine ausreichende Berücksichtigung. Dies gilt auch für Hinweise in Bezug auf weitere Kompensationsmöglichkeiten.</p> <p>Stellungnahme vom 29.10.2010: „Wünschenswert wäre die gesamte Eingrünung der Planfläche in Übergangsbereichen zu freien Landschaftsteilen. Eine mindestens 3-reihige (besser 5-reihige) Hecke aus einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten könnte mittelfristig ökologisch hochwertige Strukturen (Brut-, Nist-, Lebensstätten) schaffen und die Einpassung in das Landschafts- und Ortsbild wären gegeben (nicht nur wie geplant 3 m Breite). In eine solche Hecke integrierbar wären auch Lesesteinhaufen oder Insektenhotels (z.B. Wildbienen), Ansitzhilfen etc. Für die zu erwartende Mehrversiegelung wären auch naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen möglich, wie z.B. Schaffung/Sanierung/Renaturierung von Kleingewässern.“</p>	<p>Laut Stellungnahme des LK Uckermark vom 29.10.2010 ist von einer standardmäßigen Bepflanzung (Heckenpflanzung um das gesamte Sondergebiet) abzusehen.</p> <p>Eine gesamte Eingrünung ist zudem aus Sicht des Artenschutzes – Erhalt des Offenlandcharakters - nicht sinnvoll. Auf das Einbringen von Lesesteinhaufen in die Gehölzreihe wurde verzichtet, da ausreichende Schutthaufen im Gebiet vorhanden sind, die als potenzielle Lebensstätte z. B. von Zauneidechse dienen können. Der Einfriedungszaun um die gesamte Anlage ist als Ansitzwarte für Vögel geeignet. Zum Ausgleich von Neuversiegelung wird mit der Beseitigung von bestehenden Fundamenten im gleichen Umfang der Boden entsiegelt, um die Funktionen der im Gebiet vorhandenen Parabraunerde-Tschernoseme als Böden mit Archivfunktion zu erhalten.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschluss- wesen (Prenzlau) 03.01.2011</p> <p>AZ: TIN / FZ</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30.10.2010 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Verringerung der Schutzstreifenbreite von 12 m auf 10 m wird bestätigt.</p>	<p>Es erging ein Hinweis zu einer im Plangebiet befindlichen Trinkwasserleitung der Stadtwerke Prenzlau GmbH.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH bleibt die Trinkwasserleitung im Plangebiet erhalten. Die Trinkwasserleitung ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Zu diesem Zweck wird mit der Breite eines Schutzstreifens (10 m) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes musste nicht erfolgen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Kabelservice Prenzlau (Prenzlau) 03.01.2011 AZ: TIN / FZ	Die Stellungnahme vom 30.10.2010 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Bei Annäherungen zum geforderten Schutzstreifen ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.ä.) festzustellen. Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

III. Bedenken und Anregungen der Bürger

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

IV. Zugestimmt, bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert, haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	10.01.2011
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	17.01.2011
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	14.01.2011
Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	14.01.2011
Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	17.01.2011
Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)	24.01.2011
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim (Eberswalde)	27.01.2011